

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte und Kultur Lateinamerikas vom 31. Oktober 2025 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

- 1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**
 - a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
 - b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
 - d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

Kenntnisse in Spanisch auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen, dies entspricht drei Jahren schulischem Fremdsprachunterricht. Diese werden zu Beginn des Moduls 23-ROM-A1-S überprüft.
- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
- 4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**
- entfällt -
 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**
- entfällt -
 - c. Nebenfach (60 LP)**
- entfällt -
 - d. Kleines Nebenfach (30 LP)**
Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach kombiniert werden.
 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**
- entfällt -
 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**
- entfällt -
 - c. Nebenfach (60 LP)**
- entfällt -

d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich				
Es ist das Modul 23-ROM-A1-S zu studieren. Wird als Kleines Nebenfach „Linguistik der romanischen Sprachen“ studiert, ist das Modul 23-ROM-B1-S_a zu studieren.				
23-ROM-A1-S	Basismodul Sprachpraxis Spanisch	1. o. 2. o. 3.	10	Fn. 1
23-ROM-B1-S_a	Profilmodul Sprachpraxis und Landeskunde Spanisch	1. o. 2. o. 3. o. 4. o. 5.	10	23-ROM-A1-S
22-Latam-G	Lateinamerikanische Geschichte	3. o. 4. o. 5. o. 6.	10	
23-ROM-B3-S_a	Profilmodul Literaturwissenschaft Spanisch	3. o. 4. o. 5. o. 6.	10	
Gesamtsumme		30		

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Für die erste Veranstaltung des Moduls: Bestehen eines Eingangstests (z. B. C-Test) auf der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, welcher vor nicht länger als 6 Monate absolviert wurde.

5. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**

- entfällt –

6. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**

- entfällt –

7. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**

- entfällt -

8. **Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbemerkte Modul(teil)prüfungen
22-Latam-G	Lateinamerikanische Geschichte	10			1		
23-ROM-A1-S	Basismodul Sprachpraxis Spanisch	10	Fn. 1	3	1		
23-ROM-B1-S_a	Profilmodul Sprachpraxis und Landeskunde Spanisch	10	23-ROM-A1-S	3	1		
23-ROM-B3-S_a	Profilmodul Literaturwissenschaft Spanisch	10		2	1		

- ¹ Für die erste Veranstaltung des Moduls: Bestehen eines Eingangstests (z. B. C-Test) auf der abgeschlossenen Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, welcher vor nicht länger als 6 Monate absolviert wurde.

9. **Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen**

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten
- Sprachpraxisprüfung: Zweistündige Klausur (Leseverständnis und schriftliche Produktion) mit einstündiger mündlicher Prüfung (Hörverständnis, Aussprache und mündliche Produktion)
- Sprachpraxis: Dreistündige Klausur (Leseverständnis und schriftliche Produktion) mit anderthalbstündiger mündlicher Prüfung (Hörverständnis, Aussprache und mündliche Produktion).
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 5-10 Seiten
- Referat im Umfang von min. 20 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 5-10 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Geschichte und Kultur Lateinamerikas dienen:

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der Einübung von Textproduktionen und des Hörverstehens;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder ein ausgewählter Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- fünf bis zehn mündliche Kontrollen von Hörverstehen
- fünf bis zehn mündliche Kontrollen von Leseverstehen
- Übungen zur (mündlichen/schriftlichen) Textproduktion
- Abgabe von Sitzungsprotokollen
- Halten eines Kurzreferats
- Studentische Übungen aus der Projektarbeit der Veranstaltung: Der schriftliche Teil der Studienleistung umfasst durchschnittlich sechs Seiten (Rohfassung) bzw. zwölf Seiten (Rohfassung und Endfassung), bei denen unterschiedliche Textsorten vertreten sind. Der mündliche Teil beinhaltet eine Übung zur Textproduktion, darunter mindestens eine Präsentation, die im Unterricht aufgenommen werden kann.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 für das Kleine Nebenfach Geschichte und Kultur Lateinamerikas einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Bielefeld für das kleine Nebenfach Geschichte und Kultur Lateinamerikas eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2028/2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichte und Kultur Lateinamerikas vom 29. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 12 S. 286), geändert am 1. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 3 S. 96), abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025.

Bielefeld, den 31. Oktober 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple